

## IX. Erbschein

Der Erbschein ist geregelt in den §§ 2353 ff. BGB. Der Erbschein selbst ist dabei in § 2353 BGB wie folgt legal definiert: Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein). Ein Erbschein begründet als **öffentliche Urkunde** gemäß den §§ 415 ZPO, 271 StGB eine Rechtsvermutung über das Erbrecht und die Höhe des Erbteils. Diese Rechtsvermutung nach § 2365 BGB ist doppelt widerlegbar, soweit sie positiv das Erbrecht und die Erbquote ausweist und negativ im Erbschein nicht angegebene Verfügungsbeschränkungen wie Testamentsvollstreckung oder Nacherbfolge als nicht bestehend voraussetzt. Gemäß den §§ 2366, 2367 BGB genießt der Erbschein öffentlichen Glauben.<sup>496</sup> **846**

### 1. Funktion des Erbscheins

Ganz allgemein gesprochen hat der Erbschein die Funktion, dass der Erbe im Rechtsverkehr gegenüber Behörden, Ämtern, z.B. Finanzämter oder Grundbuchamt oder auch Banken, sein Erbrecht beweisen kann, bei denen die Vorlage eines Erbscheins meist zwingende Voraussetzung ist, um Verfügungen oder Rechtsgeschäfte durchzuführen. **847**

Nach den §§ 2366, 2367 BGB verschafft der Erbschein einen **öffentlichen Glauben**, so dass ein Geschäftspartner sich auf die Richtigkeit des Zeugnisses verlassen kann und zwar bei Leistungen von und an den Erbscheinserben. Allerdings trifft diese Vermutung nur auf einen erteilten und wirksamen Erbschein zu, nicht aber auf einen Vorbescheid oder einen für kraftlos erklärten Erbschein. **848**

Inhaltlich wird im Rechtsverkehr nach § 2365 BGB vermutet, dass die Angaben im Erbschein zutreffend sind. Insbesondere darf angenommen werden, dass keine anderen als die im Erbschein angegebenen Beschränkungen bestehen. **849**

**Tip:** Die §§ 892, 932 – 936, 1032 S. 2, 1207 BGB gelten neben den Bestimmungen der §§ 2366, 2367 BGB weiter, wobei allerdings beim Erwerb beweglicher Sachen der gute Glaube durch § 2366 BGB gegenüber den §§ 932 ff. BGB wesentlich ausgeweitet wird, da nur positive Kenntnis der Unrichtigkeit ausgeschlossen wird.

Ist ein Testament notariell beurkundet worden, so ersetzt das Eröffnungsprotokoll den Erbschein.<sup>497</sup> Eine zusätzliche Beantragung eines solchen ist dann nicht mehr erforderlich. **850**

Andererseits können durch die Einleitung eines Erbscheinsverfahrens anderweitige Klagen bezüglich des Erbrechts vermieden werden, da im Erbscheinsverfahren über die Erbenstellung der verschiedenen Parteien entschieden wird und somit durch die Erteilung des Erbscheins Klarheit geschaffen werden kann. Folgerichtig sind anhängige Prozesse, bei denen die Erbenstellung als Vorfrage zu klären ist, gemäß § 148 ZPO durch Einleitung eines Erbschaftsverfahrens auszusetzen; zum Beispiel bei Stufenklagen in Form einer Auskunfts- und Herausgabeklage.<sup>498</sup> Das Prozessgericht bleibt allerdings in seiner Entscheidung ungebunden.<sup>499</sup> **851**

### 2. Eintragung im Erbschein

In einen Erbschein werden Verfügungsbeschränkungen wie die Testamentsvollstreckung oder das Bestehen einer Vor- und Nacherbfolge eingetragen, weil sich hieraus eine Beschränkung der Erben in ihrer Verfügungsmacht über das Nachlassvermögen ausdrückt, die auch Dritten gegenüber wirksam ist. Dagegen werden andere Belastungen, wie Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse, Auflagen oder Tei-

<sup>496</sup> Scherer/Hess § 46, Rn. 12.

<sup>497</sup> Siehe Rn. 275 ff.

<sup>498</sup> OLG München ZEV 1995, 459; Scherer/Hess § 46, Rn. 14.

<sup>499</sup> BGHZ 47, 58.

lungsanordnungen nicht in einen Erbschein aufgenommen, weil sie lediglich schuldrechtlicher Natur sind.

### 3. Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen

**853** Zur Erteilung eines Erbscheins bedarf es eines Antrags gemäß § 2353 BGB. Das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins richtet sich nach den Vorschriften des FGG, insbesondere nach den §§ 72 ff. FGG, die sich mit Nachlass- und Teilungssachen befassen.

#### a) Antragsberechtigung

**854** Antragsberechtigt sind

- der Erbe als Allein-, Mit- oder Vorerbe sowie der Nacherbe nach Eintritt des Nacherbfalls,
- der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlass- und Insolvenzverwalter, Abwesenheits- und Auseinandersetzungspfleger,
- die Gläubiger des Erben mit vollstreckbarem Titel,
- der Erbe des Erben, der Erbeilerwerber und der Erbschaftskäufer,
- der gesetzliche Vertreter des Erben.

**855** Ein Vermächtnisnehmer, Auflagenbegünstigter oder vom Erbe ausgeschlossener Pflichtteilsberechtigter hat kein Antragsrecht.

**856** Der Ersatzerbe hat ein Antragsrecht nach dem Eintritt des Ersatzerbfalls.

**Tipp:** **Mit der Antragstellung des Erbscheins nimmt der Antragsteller schließlich die Erbschaft an. Dies bedeutet, dass, wer als möglicher Erbe einen Erbschein beantragt, spätestens in diesem Zeitpunkt jedenfalls vorläufiger Erbe ist.**

**857** Die bloße Behauptung der Erbschaftsstellung ist für die Antragsberechtigung ausreichend. Ob der Antragsteller tatsächlich Erbe geworden ist, wird erst in der materiellen Prüfung festgestellt. Es ist daher gut möglich, dass beim Nachlassgericht sich widersprechende Anträge eingehen, welche zu prüfen sind.

**858** Bei dem Antragsrecht des Erbeserben (Erblasser/Erbe als Vollerbe/Erbeserbe als Erbe des Erblassers sowie des Vollerben) besteht die Möglichkeit für den Erbeserben, einen Erbschein zugunsten des zunächst Erbenden zu beantragen, um für sich als Erbe des daraus folgenden Gesamtvermögens das Erbe hinsichtlich des Erblassers nachzuweisen. Entbehrlich ist dieser Antrag, wenn der erste Vollerbe bereits einen Erbschein beantragt (und erhalten) hat, da dieser ebenfalls weitervererbt wird.

**859** Bei einer Miterbengemeinschaft kann gemäß § 2357 BGB ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Diesen Antrag kann jeder Miterbe allein stellen. Ein Erbe allein kann jedoch auch gemäß § 2353 BGB einen sog. **Teilerbschein** beantragen, welcher seine Erbenstellung mit der entsprechenden Quote ausweist. Ebenso ist es möglich, für mehrere Miterben einen gemeinschaftlichen Teilerbschein zu beantragen.

#### b) Zuständigkeit

aa) *Gerichtszuständigkeit*

**860** Sachlich und örtlich zuständig ist das Amtsgericht, an dem der Erblasser zurzeit des Erbfalls seinen Wohnsitz hatte. Dies ergibt sich aus § 2353 BGB sowie den §§ 72, 73 FGG in Verbindung mit den §§ 7 ff. BGB.<sup>500</sup>

---

500 Anders nur in Baden-Württemberg, Notariatszuständigkeit nach Art. 147 EGBGB §§ 1, 38 ff. LFGG Baden-Württemberg.

*bb) Funktionelle Zuständigkeit*

Die funktionelle Zuständigkeit ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Erbschein aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder aber auf Vorlage einer Verfügung von Todes wegen erteilt werden soll. **861**

Nach § 3 Nr. 2c RPfLG ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig. Es gilt allerdings der Vorbehalt des § 16 RPfLG, welcher in § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG bestimmt, dass die Erteilung auch von Erbscheinen dem Richter vorbehalten bleibt, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt. Der Rechtspfleger ist demnach für die gesetzliche Erbfolge und der Richter für die gewillkürte Erbfolge zuständig. **862**

Im Einzelfall kann die Abgrenzung schwierig werden, wenn in einer letztwilligen Verfügung lediglich Vermächtnisse ausgesprochen werden, so dass die Erbfolge sich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. In diesen Fällen ist zunächst der Richter zu befassen, welcher sich dann gemäß § 16 Abs. 2 RPfLG entscheiden kann, ob er die Erteilung des Erbscheins selbst durchführt oder ob er dies einem Rechtspfleger überträgt. **863**

**Tip:** Ein Erbschein, der von einem Richter erteilt wird, obwohl er von einem Rechtspfleger hätte erteilt werden müssen, ist trotzdem wirksam. Wird ein Erbschein dagegen von einem Rechtspfleger erteilt, obwohl er von einem Richter hätte erteilt werden müssen, ist er unwirksam.

**c) Form des Erbscheinsantrags**

Der Erbscheinsantrag selbst bedarf keiner besonderen Form. Nach § 11 FGG kann der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Er kann auch schriftlich beim Nachlassgericht eingereicht werden. **864**

**Tip:** Es empfiehlt sich, Kopien aus dem Familienbuch einzureichen, woraus die familiären Verhältnisse, d.h. Geburtstag, verwandtschaftliche Beziehungen, Eheschließungen, Kinder, hervorgehen. Dies erleichtert die Feststellung zum Erbrecht.

**d) Eidesstattliche Versicherung**

Der Antragsteller muss allerdings grundsätzlich an Eides Statt versichern, dass nichts bekannt ist, was der Richtigkeit der in dem Antrag angegebenen Angaben entgegensteht. Diese eidesstattliche Versicherung nach § 2356 BGB ist entweder durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder durch eine notarielle Beurkundung bei einem zu erbringen. **865**

**Tip:** Es ist jedoch auch möglich, dass das Nachlassgericht auf eine solche Form der Versicherung verzichtet. Dies ist insbesondere bei einfachen Sachverhalten nicht selten der Fall. In jedem Fall sollte eine eventuelle Entbehrlichkeit mit dem Nachlassgericht abgestimmt werden. (Entbehrlichkeit nach § 2356 Abs. 2 S. 2 BGB).

Im Übrigen werden die Nachweise gemäß § 2356 BGB verlangt, um die Umstände, die den Antragsteller entweder als gesetzlichen Erben nach § 2354 BGB oder als eingesetzten Erben nach § 2345 BGB ausweisen sollen, nachzuweisen. **866**

Dies können sein: **867**

- Testament / Erbvertrag,
- Personenstands- / Familienbuch,
- Sterbeurkunde,
- Heiratsurkunde,
- Scheidungsurkunde,
- Erbverzichtsvertrag,
- Eidesstattliche Versicherung,
- sonstige Urkunden.

**e) Begründung des Antrags**

- 868** Zur Begründung des Antrags sind die Umstände zu schildern, aufgrund derer sich im Ergebnis die beantragte Erbfolge ergeben soll. Es sind die Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse darzustellen sowie gegebenenfalls Personen einschließlich ihrer Eigenschaft, z.B. als Erbe, Testamentsvollstrecker oder Nacherbe zu bezeichnen, soweit dies vom Erblasser verfügt wurde.

**Tipp:** Das Nachlassgericht kann einen Antrag nur entweder voll stattgeben oder aber ihn ablehnen. Die Möglichkeit, einen Erbschein zu erteilen, welcher teilweise dem Antrag widerspricht, gibt es nicht.

**f) Prüfung des Antrags**

- 869** Bei der Ermittlung des Erbrechts besteht für das Nachlassgericht der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h., das Gericht hat von sich aus die Rechtslage zu klären und damit die Pflicht, die Feststellung von Tatsachen durch erforderliche Ermittlungen zu ermöglichen und geeignet erscheinende Beweise zu erheben. Hierzu kann das Gericht wahlweise im Freibeweis oder aber im Strengbeweis nach § 15 FGG in Verbindung mit den Vorschriften der ZPO verfahren. Ist eine Frage durch das Gericht nicht aufzuklären, trifft die Feststellungslast den Beteiligten, für den der Umstand, auf den er sich beruft, günstig ist.<sup>501</sup> Im Freibeweis-Verfahren wird dabei allen betroffenen Beteiligten das rechtliche Gehör gewährt, was in der Regel durch Mitteilen des Ergebnisses und Frist zur Stellungnahme erfolgt.<sup>502</sup>

*aa) Vorbescheid*

- 870** Da ein Erbschein nur entweder genau dem Erbscheinsantrag entsprechend oder überhaupt nicht erteilt werden kann, hat sich die Praxis herausgebildet, dass das Gericht eine Zwischenverfügung in der Form erlässt, dass es den Beteiligten ankündigt, was für einen Erbschein es beabsichtigt zu erteilen. Die Beteiligten können sich dann zu der beabsichtigten Erteilung äußern. Die Erteilung eines solchen Zwischenbescheides wird von der Rechtsprechung zugelassen, um eine Beschwerdemöglichkeit vor Erteilung eines Erbscheins zu eröffnen und so die Gefahr eines nicht der tatsächlichen Erbsituation entsprechenden Erbscheines mit dem damit verbundenen öffentlichen Glauben abzuwenden.<sup>503</sup>

*bb) Zwischenverfügung*

- 871** Bestehen Mängel im Antrag auf Erteilung des Erbscheins entweder in der Zulässigkeit oder der Begründetheit, so erlässt das Nachlassgericht eine entsprechende Zwischenverfügung, wenn die Mängel in absehbarer Frist behebbar sind. Die Zulässigkeit einer solchen Verfügung ist zwar gesetzlich nicht geregelt, wird aber allgemein in analoger Anwendung des § 18 GBO anerkannt.
- 872** In der Verfügung selbst benennt das Gericht den Mangel, bezeichnet die Maßnahmen oder Mittel zur Beseitigung und setzt eine Frist innerhalb derer dieser Mangel beseitigt werden kann.

**g) Erteilung des Erbscheins**

- 873** Wird der Erbschein erteilt, so wird er zwangsläufig antragsgemäß erteilt. Wird ein Erbschein aufgrund einer letztwilligen Verfügung erteilt, so müssen die Verfügungen im Erbschein enthalten sein, welche den Erben in seiner Verfügungsmacht beschränken. Dies sind insbesondere die Testamentsvollstreckung, Rechte von Nacherben oder die Ersatznacherbschaft. Nicht eingetragen werden dagegen Belastungen mit Auflagen, Vermächtnissen oder Bedingungen.

---

501 Palandt/Edenhofer § 2353 Rn. 31.

502 Palandt/Edenhofer § 2360 Rn. 1 ff.

503 BGH NJW 1956, 987; BayObLG FamRZ 1995, 60; OLG Hamm 15 W 117/04.

**h) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Nachlassgerichts**

Gegen die Entscheidung kann jeder von ihr Betroffene Rechtsmittel einlegen, soweit er beschwert ist. **874**

Die Art des Rechtsmittels und die angerufene Beschwerdeinstanz richten sich nach der angegriffenen Entscheidung. **875**

Als Rechtsbehelfe stehen zur Verfügung: **876**

- Einfache Beschwerde gem. §§19, 20 FGG,
- weitere Beschwerde gem. §§ 27 ff. FGG,
- Rechtspflegererinnerung gem. § 11 RPfLG.

*aa) Die einfache Beschwerde nach §§ 19, 20 FGG*

Die einfache Beschwerde richtet sich gegen **877**

- die Erteilung des Erbscheins,
- die Ablehnung der Erteilung des Erbscheins,
- den Vorbescheid oder
- die Zwischenverfügung.

Das Landgericht ist das zuständige Beschwerdegericht (§ 19 Abs. 2 FGG). Die Beschwerde kann gem. § 21 FGG sowohl direkt zum Landgericht als auch zunächst zum Nachlassgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist grundsätzlich zeitlich unbefristet schriftlich oder zu Protokoll des Nachlass- oder Beschwerdegerichts einzulegen. Es besteht kein Anwaltszwang. **878**

**Tipp: Es empfiehlt sich die Einlegung zum Nachlassgericht, da dieses nach § 18 FGG die eigene Entscheidung ggf. schon selbst abändern und somit der Beschwerde abhelfen kann. Ansonsten wird die Beschwerde zum Landgericht weitergereicht.**

*(1) Beschwerdegrund*

Beschwerdegründe können in Verfahrensverstößen oder in Fehlern der sachlichen Wertung liegen, insbesondere: **879**

- Örtliche, sachliche, funktionelle Zuständigkeit,
- ordnungsgemäße Antragstellung und Antragsberechtigung,
- Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG),
- Amtsermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG),
- Erlassvoraussetzungen für Vor- oder Zwischenbescheid,
- sachliche Richtigkeit.

*(2) Beschwerdeziel*

Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorbescheid oder die Zwischenverfügung, so ist sie darauf gerichtet, entweder das Gericht zu einer anderen Ansicht hinsichtlich des angekündigten Erbscheins zu bewegen oder aber gegen den vom Gericht angenommenen Mangel. **880**

Im Fall der Beschwerde gegen die Erteilung des Erbscheins richtet sich die Beschwerde nach der Anordnung, jedoch vor der Erteilung des Erbscheins gegen die Erteilung selbst. Ist der Erbschein dagegen bereits erteilt, kann sich die Beschwerde nur auf die Einziehung und Kraftloserklärung richten. Eine rückwirkende Beseitigung der Wirkungen des Erbscheins ist nicht möglich. **881**

Im Fall der Beschwerde gegen die Ablehnung des Erbscheinsantrags ist, entgegen dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 FGG, nach dem nur der Erbscheinsantragsteller Beschwerde einlegen kann, jeder beschwerdeberechtigt, der zuvor hinsichtlich eines Erbscheins antragsberechtigt war.<sup>504</sup> **882**

504 Vgl. BayObLG FamRZ 1990, 650.

**Tipp:** Die Entscheidung des Beschwerdegerichts erwächst nicht in materielle Rechtskraft. Weder ein Prozessgericht noch ein Vormundschaftsgericht sind somit an die Entscheidung gebunden.<sup>505</sup>

*bb) Die weitere Beschwerde nach §§ 27 ff. FGG*

- 883** Gegen die Entscheidung des Landgerichts zur einfachen Beschwerde ist die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft.
- 884** Die Beschwerde kann sowohl zum Nachlassgericht oder zum LG als auch direkt zum OLG eingereicht werden. Allerdings besteht eine Abhilfemöglichkeit wegen § 29 Abs. 3 FGG hier nicht mehr. Zudem besteht nach § 29 Abs. 1 S. 1 FGG Anwaltszwang.
- 885** Das OLG geht von dem zuvor festgestellten Sachverhalt aus und prüft lediglich, ob die Entscheidung des LG auf Verfahrensmängeln beruht oder ob sonstige Gesetzesverletzungen vorliegen.
- 886** Verstöße der Vorinstanz betreffen insbesondere:
- Verfahrensvoraussetzungen der Erstbeschwerde,
  - Feststellung und Wertung der Tatsachen der Erstbeschwerde,
  - Anwendungen von Denkgesetzen und Erfahrungswerten,
  - Anwendung von gesetzlichen Auslegungsregeln.
- 887** Die weitere Beschwerde ist wie die einfache Beschwerde unbefristet.

*cc) Rechtspflegererinnerung nach § 11 RPfLG*

- 888** Wurde die Entscheidung zur Erteilung des Erbscheins auf der Grundlage der gesetzlichen Erbfolge und folglich vom Rechtspfleger getroffen, so kann gegen diese Entscheidung gem. § 11 Abs. 1 RPfLG i.V.m. § 19 FGG die einfache Beschwerde eingelegt werden.
- 889** Allerdings kann im Fall, dass die Beschwerde nicht möglich ist, gem. § 11 Abs. 2 RPfLG die **Erinnerung** eingelegt werden.
- 890** Solche Fälle sind:
- Kraftloserklärung des Erbscheins oder anderer gerichtlicher Zeugnisse nach § 84 FGG,
  - Kostenentscheidung nach § 20a Abs. 1 FGG.
- 891** Der Rechtspfleger kann der Entscheidung selbst abhelfen oder sie gem. § 11 Abs. 2 S. 3 RPfLG dem Richter vorlegen. Hilft dieser der Erinnerung ebenfalls nicht ab, so wird sie dem LG als Beschwerde vorgelegt.<sup>506</sup>
- 892** Für die Erinnerung besteht kein Anwaltszwang und es ist möglich, neue Tatsachen und Beweise vorzulegen.

#### **4. Beendigung der Wirkung eines Erbscheins**

- 893** War ein Erbschein bereits anfänglich unrichtig ausgegeben oder wurde er zu einem späteren Zeitpunkt unrichtig, so gibt es zwei Möglichkeiten, seine Wirkung zu beenden.

##### **a) Einziehung des Erbscheins**

Bei einer vorliegenden Unrichtigkeit ist der Erbschein nach § 2361 BGB von Amts wegen durch das Nachlassgericht einzuziehen, das den Erbschein erteilt hat.

- 894** Gründe für die Unrichtigkeit können entweder eine formelle Unrichtigkeit,
- Erteilung durch das örtlich unzuständige Nachlassgericht,
  - Erteilung durch den Rechtspfleger trotz Zuständigkeit des Richters

---

<sup>505</sup> Tschichofflos Kap. 10 B Rn. 279.

<sup>506</sup> Tschichofflos Kap. 10 B Rn. 326.

oder eine materielle Unrichtigkeit sein, z.B. wenn das Testament, auf dessen Grundlage der Erbschein erteilt wurde durch ein späteres Testament widerrufen wurde, das aber erst nach der Erteilung des Erbscheins entdeckt wurde.

Das Nachlassgericht ordnet die Einziehung durch Beschluss an. Sind **sämtliche** Ausfertigungen zurückgegeben worden, tritt die Kraftlosigkeit des Erbscheins nach § 2361 Abs. 1, S. 2 BGB ein. Kommt ein Beteiligter der Einzugsanordnung nicht nach, so kann das Nachlassgericht nach § 33 FGG Zwangsmittel anwenden. **895**

**TIPP: Das Gericht kann nach h.M. eine vorläufige Rückgabe der Ausfertigungen des Erbscheins anordnen, um weitere Folgen des Erbscheins während der genauen Prüfung der Einziehungsgründe zu verhindern.**

### b) Kraftloserklärung des Erbscheins

Können nicht sämtliche Ausfertigungen des Erbscheins erlangt werden, so kann der Erbschein nach § 2361 Abs. 2 BGB für kraftlos erklärt werden. **896**

**TIPP: Die Kraftloserklärung ist gegenüber der Einziehung subsidiär und erledigt gleichzeitig deren Notwendigkeit.**

Das Nachlassgericht erklärt die Kraftlosigkeit des Erbscheins durch Beschluss. Dieser Beschluss wird nach den Regelungen der §§ 185 ff. ZPO an der Gerichtstafel ausgehängt sowie im Bundesanzeiger und ggf. in örtlichen Zeitungen veröffentlicht. **897**

Mit Ablauf eines Monats seit der letzten notwendigen Veröffentlichung wird der Erbschein kraft- und somit wirkungslos. **898**

### c) Rechtsmittel gegen die Einziehung bzw. Kraftloserklärung

Sowohl gegen die Ablehnung der Einziehung als auch gegen den Beschluss der Einziehung selbst ist die einfache und die weitere Beschwerde nach den §§ 19 ff. FGG zulässig. Ist der Erbschein im Beschwerdezeitpunkt bereits eingezogen, so kann mit der Beschwerde eine Erteilung eines neuen, wortgleichen Erbscheins erreicht werden. **899**

Gegen die Kraftloserklärung ist bis zur Veröffentlichung des Beschlusses ebenfalls die Beschwerde zulässig. Nach der Veröffentlichung aber ist diese wegen § 84 Abs. 1 FGG ausgeschlossen und die Beschwerde ist als auf die Erteilung eines wortgleichen Erbscheins gerichtet anzusehen. **900**

## X. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

### 1. Begriff der Erbengemeinschaft

Sind nach dem Erbfall mehrere Erben entweder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen vorhanden, so bilden diese von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft über das ungeteilte Nachlassvermögen. Als Miterben sind sie eine Gesamthandsgemeinschaft, deren sämtliche Rechte und Pflichten alle Miterben treffen. **901**

Anders als Gemeinschaften oder Gesellschaften, die für die dauerhafte Ausübung eines gemeinsamen Zwecks angelegt sind, ist die Erbengemeinschaft von Gesetzes wegen nur als vorübergehende Zweckgemeinschaft angelegt. Diese soll die Verwaltung und Nutzung des Nachlassvermögens übernehmen und die Nachlassverbindlichkeiten erfüllen. Die Tatsache, dass die Erbengemeinschaft als vorübergehend angelegt ist, ist schon daran zu erkennen, dass sie nicht auf dem freien Entschluss der Mitglieder bzw. Miterben beruht, sondern automatisch von Gesetzes wegen besteht. **902**